

# **Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Bevern verwaltet die Friedhöfe, soweit sie nicht in kirchlicher Verwaltung stehen, nach Maßgabe der Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Samtgemeinde Bevern erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung des Aufwandes für die in ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe die in dieser Satzung festgelegten Gebühren.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind der Antragsteller und der Verfügungsberechtigte (Nutzungsberechtigte.)
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 6 Gebührentarif

### I. Grabnutzungsgebühren:

#### 1. Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten als Kindergrabstätte  | 220 €   |
| b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Einzelgrabstätte   | 650 €   |
| c) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Doppelgrabstätte   | 1.200 € |
| d) Nachentrichtung für die verlängerte Ruhefrist pro Jahr bei Doppelgrabstätten  | 45 €    |
| e) Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als anonyme Rasengrabstätte  | 1.600 € |
| f) Zusatzenrichtung bei Beisetzung einer Asche in eine vorhandene Erdbestattungsgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist zu b) u. c) pro Jahr | 1 €     |
| g) Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als einstelliges Rasenreihengrab mit Kennzeichnung                                       | 2.000 € |

#### 2. Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen

- |   |          |
|---|----------|
| a) Urnengrab  | 403,77 € |
| b) Nachentrichtung für die verlängerte Ruhefrist pro Jahr | 13,46 €  |
| c) Anonymes Urnengrab                                     | 509,52 € |
| d) Einstelliges Urnenrasengrab mit Kennzeichnung          | 600 €    |

### II. Bestattungsgebühren für die Grabherstellung:

1. Ausheben und Wiederverfüllung einer Grabstätte und Ausschmücken mit Fichtengrün oder Matten einschließlich Grab säumen, säubern und hügelnd ausschließlich Bepflanzung
 

a) Kindergrab	250 €
b) Erwachsenengrab	450 €
c) Urnengrab	219,78 €
d) Asche in eine vorhandene Erdbestattungsgrabstätte zu I. 1. b) u. c)	219,78 €
  
2. Die Gebühren zu II 1. a) bis d) erhöhen sich, wenn die Bestattung oder Beisetzung außerhalb der Wochentage Montag bis Freitag durchgeführt wird um 30%. Dies gilt nicht, sofern die Bestattung bzw. Beisetzung am Wochenende aus Gründen der Gefahrenabwehr unabdingbar ist.

### **III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen**

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Für die Benutzung der Friedhofskapelle (einschließlich Heizung und Beleuchtung)   | 400 € |
| 2. Benutzung der Friedhofskapelle, wenn die Beerdigung auf einem anderen Friedhof außerhalb der Samtgemeinde Bevern stattfindet, je angefangene 24 Stunden | 50 €  |

### **IV. Gebühren für Grabmale und Grabeinfassungen**

Für die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung

- |   |      |
|---|------|
| a) eines Grabmales und einer Einfassung je Grabstelle | 92 € |
| b) einer Grabeinfassung je Grabstelle                 | 27 € |

### **V. Sonstige Gebühren**

Pauschale für Beseitigung von Friedhofsabfall, Brauchwassernutzung und die Unterhaltung des Friedhofes pro Ruhezeit der Grabstelle	75 €
--	------

### **VI. Zusatzleistungen**

Ausgrabung einer Asche (Urne) zum Zwecke der Umbettung

- |  |       |
|--|-------|
| a) auf einen der samtgemeindeeigenen Friedhöfe   | 250 € |
| b) auf einen auswärtigen Friedhof  | 150 € |
| c) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest. |       |

## **§ 7**

### **Mehrwertsteuer**

In allen in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren und Kosten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.04.2009 außer Kraft.

Bevern, den 01.03.2012

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Stock  
Samtgemeindebürgermeister